

**Bewertung
Arbeitsprogramm
der Bundesregierung
2017/2018**



Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018

Einschätzung der AK

VORWORT

Es muss um Arbeit gehen.

Das erneuerte Regierungsprogramm bringt wichtige und positive Initiativen, auch wenn nicht alle Projekte umgesetzt werden, die sich die AK für ihre Mitglieder wünscht. Jetzt geht es darum, das Programm bis zum Ende der Legislaturperiode umzusetzen und weitere Reformen in den Bereichen Arbeit, Bildung und Wohnen auf den Weg zu bringen.

Oberstes Ziel aus Sicht der AK muss es sein, Arbeitsplätze zu schaffen und die Arbeitslosigkeit zu verringern. Deshalb unterstützt die Arbeiterkammer Maßnahmen wie die im Arbeitsprogramm der Regierung vorgesehene Beschäftigungsaktion 20.000 für über 50-jährige langzeitarbeitslose Menschen, den Beschäftigungsbonus sowie die angekündigten Investitionsanreize zur Schaffung von mehr Beschäftigung.

Positiv zu bewerten sind auch Maßnahmen wie die verpflichtende Frauenquote in den Aufsichtsräten oder das zweite verpflichtende Kindergartenjahr. Auch steuerpolitisch finden sich mit der Bekämpfung der Kalten Progression und der Vermeidung von Gewinnverschiebungen gute und wichtige Vorhaben.

Was fehlt sind aus Sicht der AK weitere Initiativen zur Ausweitung der öffentlichen Investitionen in Infrastruktur. Solche Investitionen sichern und schaffen Arbeitsplätze.

Beim Thema Bildung findet sich im Regierungsprogramm erfreulicher Weise das zweite verpflichtende Kindergartenjahr. Was die AK weiterhin fordert, ist ein klares Bekenntnis zur Verankerung des Chancenindex im Bildungsbereich, vor allem aber auch dringend nötige Maßnahmen, um den ArbeitnehmerInnen die Weiterqualifizierung zu erleichtern. Angesichts der Digitalisierung, die in vollem Gange ist, ein Um und Auf. Vordringlich erachten wir dafür die Schaffung eines so genannten Qualifizierungsgeldes. Jeder und jede, der/die bereits mehrere Jahre beschäftigt war, soll einen Rechtsanspruch auf dieses Qualifizierungsgeld haben, wenn er bzw sie eine Höher- oder auch Umqualifizierung absolvieren möchte. Damit das lebensbegleitende Lernen, das in Sonntagsreden häufig bemüht wird, nicht an finanziellen Hürden bzw der Ablehnung durch den Arbeitgeber scheitert, wie dies derzeit manchmal der Fall ist.

Wohnen ist ein Grundrecht, doch die Mietpreise steigen und steigen, und es mangelt an leistbarem Wohnraum. Auch hier braucht es Verbesserungen. Nämlich mehr leistbare neue Wohnungen, keine Gefährdung der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften und endlich eine Reform des Mietrechts, um leistbare Mieten zu sichern.

Noch eine kurze Bemerkung zu den Kosten der im Arbeitsprogramm der Regierung präsentierten Maßnahmen: Die genannten Zahlen (Kosten von vier Milliarden Euro insgesamt, nach Selbstfinanzierung verbleiben 2,8 Milliarden Euro) sind für die Arbeiterkammer mit einem Fragezeichen versehen. Aktuell helfen die gute Beschäftigungsentwicklung und das niedrige Zinsumfeld. Doch wie die Gegenfinanzierung aufgebracht werden kann, ist im Detail unklar, für die Beurteilung des Gesamtpakets aber höchst relevant.

Das Arbeitsprogramm der Regierung ist auch ein Auftrag an die Sozialpartner zum Thema Arbeitszeitflexibilisierung und Mindestlohn. Am Ende sollen 1.500 Euro brutto stehen – für alle, die Vollzeit arbeiten. Für die AK ist das nur der erste Schritt. Am Ende soll der Mindestlohn bei 1.700 Euro brutto für alle liegen. Wichtig ist, dass der Mindestlohn nicht per Gesetz geregelt wird, sondern von den Kollektivvertragspartnern verhandelt wird.

Bei der Flexibilisierung der Arbeitszeit ist der Auftrag der AK klar: Wir werden die berechtigten Interessen der ArbeitnehmerInnen einbringen. Auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt: Zeit ist Geld. Eine Überstunde ist eine Überstunde und soll auch so bezahlt werden. Flexibilisierung muss aber auch heißen, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert wird, dass die ArbeitnehmerInnen ausreichend Ruhephasen und selbstbestimmte

Freizeitblöcke haben und dass den Menschen genügend Zeit für Qualifizierung und Weiterbildung zur Verfügung steht – insbesondere im Zeitalter der Digitalisierung ist das ein Gebot der Stunde. Dafür werden wir als Arbeiterkammer bei den Verhandlungen kämpfen.

Rudi Kaske, AK-Präsident

1.1 Beschäftigungsbonus

Ab 1.7.2017 sollen 50 % der Lohnnebenkosten für Unternehmen bei Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze den Unternehmen erstattet werden. Die Regelung ist auf drei Jahre befristet; die Abwicklung erfolgt über die AWS.

Einschätzung:

Die Schaffung zusätzlicher Vollzeitarbeitsplätze über einen klar eingegrenzten Zeitraum zu fördern, ist zu begrüßen. Die Beschäftigungswirksamkeit ist zu evaluieren (missbrauchsafeste Operationalisierung der „Zusätzlichkeit“!). Bislang brachten Lohnnebenkostensenkungen eher bescheidene Ergebnisse (allerdings waren diese bislang auch nicht so massiv). Es sollte sichergestellt werden, dass es zu keinen Verschlechterungen von Sozialversicherungsniveaus für ArbeitnehmerInnen kommt.

Durch die Organisation in Form einer nachvollziehbaren Förderung über die AWS als Agentur des Bundes dürfte sichergestellt sein, dass die Maßnahme zielgerichtet umgesetzt wird. Dabei werden aber noch verschiedene Eckpunkte des Programms und die zu erwartende komplexe Abwicklung detailliert zu überlegen sein.

Es geht darum, die zu erwartenden Mitnahmeeffekte zu minimieren, „innovatives“ Verhalten von Unternehmen zu vermeiden und auch eine sinnvolle Abstimmung mit der eben erst eingeführten Förderung der Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) für die ersten drei Arbeitsplätze für die ersten drei Jahre bei Start-Ups (ebenfalls über die AWS abgewickelt) zu gestalten.

Keine Angaben zur Gegenfinanzierung:

Die Kosten für das Budget für die Zurückerstattung der Lohnnebenkosten sind vorderhand schwer prognostizierbar. Die Maßnahme könnte extrem hohe Kosten verursachen, zu vermeiden ist, dass die Gegenfinanzierung über Einsparungen im Sozialbereich erfolgt. Die Problematik liegt vor allem an nicht vorhandenen Daten über jährlich in Unternehmen zusätzlich geschaffene Vollzeitäquivalente derzeit. Und darüber hinaus auch in der kaum abschätzbaren Wirkung durch den wunschgemäßen Effekt, die Anzahl dieser neu geschaffenen Arbeitsplätze wesentlich zu erhöhen. Finanziell sollten sich die Kosten aber jedenfalls im Budget niederschlagen und keinesfalls auf Kosten der SV etc gehen.

1.2 Vermeidung von Gewinnverschiebungen

Zusätzlich zu den Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Vermeidung von Gewinnverlagerungen soll auf nationaler Ebene die Werbeabgabe aufkommensneutral auf den Online-Bereich ausgeweitet werden.

Einschätzung:

Maßnahmen zur Vermeidung von Gewinnverschiebungen multinationaler Konzerne sind notwendig. Eine aufkommensneutrale Ausweitung der Werbeabgabe auf den Online-Bereich ist grundsätzlich sinnvoll und sorgt auch dafür, dass Wettbewerbsverzerrungen abgebaut werden. Die Werbeabgabe insgesamt hat ein Volumen von € 100 Mio jährlich. Das zeigt deutlich, dass neben dieser Maßnahme noch weitere andere Regelungen zur Bekämpfung von Gewinnverlagerungen multinationaler Konzerne notwendig sind. Ein solches Maßnahmenpaket mit Regelungen zur Bekämpfung von Gewinnverlagerungen, das ua auch die Ausweitung der Werbeabgabe beinhalten soll, wurde für Ende Juni 2017 angekündigt.

1.3 Kalte Progression

Ab 5 % akkumulierter Inflation werden die ersten beiden Tarifstufen automatisch indiziert sowie ein Progressionsbericht erstellt.

Einschätzung:

Gegenüber einer Forderung nach einem allgemeinen Automatismus aller Tarifstufen hat das vorliegende Modell klar positive Verteilungswirkungen. Laut Regierungsübereinkunft gleicht die Maßnahme 80 % der kalten Progression aus, was nach einer ersten Kurzstellungnahme des WU-Instituts INEQ haltbar ist. Begleitende Maßnahmen für BezieherInnen von Negativsteuer, zB aus dem Mehraufkommen der kalten Progression, wären wünschenswert.

Die angekündigten zusätzlichen Entlastungsmaßnahmen auf Basis eines Progressionsberichts sind positiv zu bewerten: Es entstehen so Spielräume gegenüber einem Automatismus. Veränderungen am Arbeitsmarkt und bei sozialen Rahmenbedingungen können berücksichtigt werden. Selbst bei einer Verdopplung der aktuell geringen Inflation (2015: 0,9 %; 2016: 0,9 %), ist mit einer ersten Anpassung erst um 2022 zu rechnen.

1.4 Halbierung Flugabgabe

Die Flugabgabe hat insgesamt ein Volumen von rd € 100 Mio jährlich.

Einschätzung:

Die Halbierung führt zu Einnahmefällen in Höhe von rd € 50 Mio jährlich und verringert ein Element ökologischer Steuerpolitik.

1.5 Entgeltfortzahlung NEU

Der Zuschuss zur Entgeltfortzahlung für Kleinbetriebe mit weniger als 10 MitarbeiterInnen soll ab 1.7.2017 75 % betragen (statt bisher 50 %) – offenbar aus Mitteln der AUVA, ein anderer Finanzierungsvorschlag fehlt.

Einschätzung:

Die Dienstverhältnisse kranker MitarbeiterInnen werden damit erfreulicherweise besser geschützt (weniger Kündigungen und einvernehmliche Lösungen). Ein echter Risikoausgleich innerhalb der Unternehmen im Gegensatz zum früher über DG-Beiträge finanzierten Entgeltsicherungsfonds wird damit aber nicht erreicht.

Dazu kommt, dass dieser Vorschlag die AUVA finanziell belastet, deren Beitragseinnahmen ohnehin durch die Beitragssenkung um 0,1 Prozentpunkte (rund € 90 Mio) stark vermindert worden sind. Die liquiden Rücklagen von derzeit rund € 300 Mio werden in rund zwei Jahren aufgebraucht sein.

Laut KMU-Statistik des Hauptverbands haben knapp über 200.000 Betriebe weniger als 10 MitarbeiterInnen (80 % aller Betriebe!), dh der Aufwand von derzeit rd € 80 Mio/Jahr wird deutlich steigen.

1.6 Erhöhung Forschungsprämie auf 14 %

Die Forschungsprämie soll nach der Erhöhung von 10 % auf 12 % (ab 2016) nunmehr um weitere 2 % auf 14 % erhöht werden.

Einschätzung:

Eine – undifferenzierte und ungeprüfte – Erhöhung der Forschungsprämie um weitere 2 % ist aus folgenden Gründen abzulehnen (siehe dazu auch zu Punkt 2.4):

Die Forschungsprämie ist in den letzten Jahren zulasten der direkten Förderungen im Bereich F&E deutlich ausgebaut worden. Trotz bisher fehlender Evaluierung und der Kritik, dass

- mit höheren Mitnahmeeffekten zu rechnen ist und

- der durch die Förderungen erzielte Zuwachs an Forschungsleistungen im Unternehmen (Additionalität) im Vergleich zur direkten F&E-Förderung, deutlich geringer ist.

Da keine Differenzierung des Förderungsprozentsatzes nach Unternehmensgröße vorhanden ist und die F&E-Ausgaben auf wenige große Unternehmen konzentriert sind, profitieren substanziell in erster Linie einige wenige Unternehmen von weiteren Erhöhungen.

Die aktuelle 12 %ige Forschungsprämie kann erstmals für Wirtschaftsjahre ab 2016 geltend gemacht werden. Der Verlust an jährlichen Steuereinnahmen wird auf rd € 600 Mio geschätzt.

Eine weitere Erhöhung um 2 % bedeutet jährlich € 80 bis 100 Mio zusätzlich, wobei diese Erhöhung mit „ersten (positiven) Zwischenergebnissen aus der Evaluierung“ legitimiert wird – eine Evaluierung, die bereits im Zuge der Auftragsvergabe von namhaften österreichischen Forschungsinstituten als fragwürdig betrachtet wurde.

1.7 Investitionsförderung – vorzeitige Abschreibung

Für Unternehmen ab 250 MitarbeiterInnen soll die Möglichkeit der vorzeitigen Abschreibung geschaffen werden.

Einschätzung:

Die vorzeitige Abschreibung ist insgesamt kostenneutral. Im Jahr der Anschaffung kann eine (vorzeitige) Abschreibung von 30 % geltend gemacht werden. Das führt in diesem Jahr zu Steuerausfällen. Dafür kommt es in den Folgejahren zu niedrigeren Abschreibungen, die zu Steuerermehreinnahmen führen. Die vorzeitige Abschreibung ist befristet zwischen 1.3.2017 und 31.12.2017, um Investitionen im Jahr 2017 zu fördern. Die Maßnahme ist grundsätzlich ein Investitionsanreiz und somit positiv zu bewerten.

Der Zeitraum, insbesondere der Beginn im März, erscheint allerdings sehr kurzfristig. Das birgt die Gefahr in sich, dass den Unternehmen zu wenig Planungszeit bleibt, um tatsächlich zusätzliche Investitionen zu tätigen (Mitnahmeeffekte). Offen ist, ob stattdessen für eine Investitionszuwachsprämie optiert werden kann. Dies birgt die Gefahr von Zusatzkosten in sich.

1.8 Wohnpaket

Bedauerlicherweise finden sich im Wohnpaket keine Vereinbarungen betreffend Mietrechtsreform und Maklerprovision.

Zusätzliche Mobilisierung privaten Kapitals

Um institutionellen Anlegern Investitionen in Anteile gemeinnütziger Wohnbauträger zu erlauben, soll der künftige Verkaufspreis dieser Anteile über dem Kaufpreis liegen können, ohne dass es zu höheren Gewinnausschüttungen der Wohnbauträger kommen muss.

Einschätzung:

Aus Sicht der AK wird befürchtet, dass durch die geplante Maßnahme nicht das Ziel erreicht wird, privates Kapital für den gemeinnützigen Wohnbausektor zu mobilisieren, sondern vielmehr bloß einen Handel der Anteile an den Wohnbaugesellschaften zu fördern. Die wirtschaftlichen Interessen der Verkäufer und Käufer und nicht die Förderung der Gemeinnützigkeit würden im Vordergrund stehen.

Dieser Vorschlag bedroht zudem das Prinzip der Vermögensbindung (für weiteren sozialen Wohnbau!) bei gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen (GBV). Zwischen den Beschränkungen des Preises für den Handel von Anteilen an einer GBV und der Gewinnausschüttung (nur auf die eingezahlten Einlagen) besteht im Zeitverlauf ein untrennbarer Zusammenhang. Wenn künftig beim Handel von Anteilen bei der zulässigen Höhe des Kaufpreises auf das gesamte (anteilige) Eigenkapital der GBV abzustellen ist, wird dies in der Folge zwangsweise auch zu einem erheblichen Druck auf eine gesetzliche Erhöhung der Basis für die Dividendenausschüttung führen.

Zudem wäre die Befreiung der gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen von der Körperschaftssteuer gefährdet, denn diese steuerrechtliche Sonderstellung besteht nur vor dem Hintergrund der gemeinnützigen Prinzipien Vermögensbindung, Gewinnbeschränkung und Kostendeckung. Die Beseitigung der Steuerbefreiung würde aber die Wohnbaukosten und damit die Mieten und Preise verteuern.

Baulandmobilisierung

Zur Mobilisierung von Bauland für den förderbaren Wohnbau sollen 25 % als Vorbehaltsflächen für förderbaren Wohnraum reserviert werden.

Einschätzung:

Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Baulandmobilisierung ist die Interpretation nicht eindeutig. Der Vorschlag, den Ländern durch eine Verfassungsbestimmung Raumordnungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Volkswohnungswesen kompetenzrechtlich zuzuweisen, ist sehr begrüßenswert. Ebenso ist prinzipiell zu begrüßen, dass bei Umwidmungen von öffentlichen Liegenschaften das Bestbieterprinzip durchbrochen werden soll, wenn auch nur anteilig mit 25 % der Liegenschaft.

Kritisch zu sehen ist allerdings folgende Formulierung: „explizit ausgenommen von einer solchen Regelung sind Grundstücke von PrivateigentümerInnen“. Dies kann bedeuten, dass man privaten Grundstückseigentümern keinerlei widmungsgemäße Einschränkungen zugunsten geförderten Wohnbaus auferlegen kann. Ferner ist zu bedenken, dass öffentliche Liegenschaften in der Regel zuerst verkauft und dann erst gewidmet werden. Das Durchbrechen des Bestbieterprinzips müsste sich also auf den Verkaufs- und nicht auf den Umwidmungszeitpunkt beziehen. Auch die Formulierung „förderbarer Wohnbau“ ist unklar und kann sehr weit interpretiert werden.

1.9 Arbeitszeitflexibilisierung

Unter Mitwirkung der Sozialpartner soll die Frage der Arbeitszeitflexibilisierung unter Berücksichtigung der Interessen der ArbeitnehmerInnen sowie ArbeitgeberInnen bis 30.6.2017 einer Lösung zugeführt werden, widrigenfalls die Bundesregierung einen eigenen Vorschlag beschließen wird.

Einschätzung:

Die laufend erhobenen Forderungen der Wirtschaft zum Thema Arbeitszeitflexibilisierung zielen insbesondere auf die Erhöhung der täglichen (10 bzw 12 Stunden) und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten mit bis zu 60 Stunden (nebst Erweiterung der Durchrechnungszeiträume auf bis zu zwei Jahre, Flexibilisierungen auf Betriebsebene) ab. Konkret geht es um die Einführung des 12-Studentages. Entgegen der im bisherigen Regierungsprogramm vorgesehenen Einschränkung auf Gleitzeit will man aber offensichtlich von Wirtschaftsseite her mehr.

Die damit verfolgten Ziele liegen offensichtlich in der Vermeidung von Überstundenzuschlägen und gleichzeitig in einer Steigerung der Verfügbarkeit der ArbeitnehmerInnen im Sinne einer rein arbeitgeberseitig geprägten Flexibilität.

Es wird darauf zu achten sein, dass Flexibilisierungen des Arbeitszeitrechtes auch den ArbeitnehmerInnen in einem erheblichen Ausmaß Handlungsspielraum verschaffen, denn die Menschen brauchen Ruhephasen und Freizeit, Zeit für ihre Familien und nicht zuletzt in einer von Digitalisierung geprägten Arbeitswelt auch Zeit für Qualifizierung und Weiterbildung.

Eine reine überstundenzuschlagsvermeidende arbeitgeberseitige Arbeitszeitgestaltung ist abzulehnen, Flexibilität muss voll abgegolten werden. Gewerkschaftliche und kollektivvertragliche Handlungsfelder in der Arbeitszeitpolitik dürfen keinesfalls eingeschränkt werden.

1.10 Arbeitnehmerschutz/Arbeitsinspektorat

Die Sozialpartnerverhandlungen mit dem Ziel einer Novellierung des ArbeitnehmerInnenchutzgesetzes, des Arbeitsinspektionsgesetzes und des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes zur Entlastung der wesentlichen Stakeholder vor überschießender Bürokratisierung sollen fortgesetzt werden.

Einschätzung:

Vor allem im Bereich der Meldepflichten im Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz konnte bereits in einigen Punkten Einigung erzielt werden, ebenso im MSchG. Diesbezüglich wurde von Seite des zuständigen Sozialministeriums bereits ein Formulierungsvorschlag eines Bundesgesetzes, mit dem das AZG, ARG und MSchG geändert werden sollen, vorgelegt. So sollen in einigen Bereichen des Arbeitszeit- und Arbeitsruherechts die Meldepflichten an die zuständigen Arbeitsinspektorate reduziert werden oder aber gänzlich entfallen. Die Umsetzung ist somit voll im Gange.

1.11 Zuzug auf den österreichischen Arbeitsmarkt / Export von Familienbeihilfe

Geplant ist eine Reduktion der ArbeitnehmerInnen-Migration nach Österreich im Rahmen des Sekundärrechtes durch einen österreichischen Vorschlag an die Kommission bis März 2017, insbesondere durch die Ermöglichung einer Arbeitsmarkt-Prüfung und eines Ersatzkraftverfahrens. Außerdem sollte die Familienbeihilfe im Falle des Exports ins Ausland „indexiert“ werden (die Höhe ist an die lokale Kaufkraft anzupassen).

Einschätzung:

Beide Ansätze erfordern Rechtsänderungen auf europäischer Ebene, die politisch schwer durchsetzbar erscheinen.

Eine Zuzugsbeschränkung für AN lässt auch befürchten, dass dann ein Ausweichen auf Scheinselbstständigkeit und grenzüberschreitende Dienstleistung versucht wird; das wäre noch schwerer kontrollierbar als korrekte Arbeitsbedingungen für zugezogene AN.

Die in Aussicht gestellten Einsparungen von € 100 Mio könnten auch durch Mehrkosten im Bereich von Kinderbetreuung, Schule und Gesundheit mehr als kompensiert werden, da Kinder verstärkt nach Österreich geholt würden (war der Fall, als den „Gastarbeitern“ Anfang der 1980iger die Familienbeihilfe gekürzt wurde).

Positiv ist, dass tatsächlich Maßnahmen gegen eine Aushöhlung nationaler Lohn- und Sozialschutzniveaus gesetzt werden sollen. Das Schwergewicht sollte dabei jedoch auf der Beseitigung aller Kostenvorteile bei Entsendung von ArbeitnehmerInnen nach Österreich und Beseitigung aller Hemmnisse für effektiven grenzüberschreitenden Vollzug des LSDBG sowie auf massiv verstärkte Kontrolle gelegt werden.

1.12 Mobilität am Arbeitsmarkt erhöhen

Geplant sind folgende Maßnahmen:

- Ausweitung der Kombilohnbeihilfe auf Personen, „die bereit sind eine entferntere Arbeitsstelle anzunehmen“ (2 h Wegzeit markiert den Beginn von „entfernter“; 1 Jahr Förderdauer);
- Ausbau Entfernungsbeihilfe: bisher € 203,- Fahrtkosten (mit € 67,- Selbstbehalt) und neu € 400,- für zusätzliche Wohnkosten und doppelte Haushaltsführung (max € 4.800,-/Jahr) zweijährige Förderdauer;
- Anhebung der Mindestverfügbarkeit von 16 h auf 20 h/Woche;
- € 1.500,- als Zumutbarkeitsgrenze analog zu Stichtagen nach Sozialpartnereinigung.

Einschätzung:

Die Maßnahmen können akzeptiert werden, lassen aber keine ernsthafte Wirkung erwarten, weil die Förderhöhe viel zu gering ist, um die tatsächlichen Kosten einer doppelten Haushaltsführung bei Übersiedlung abzudecken. Im Wesentlichen ist ja die Tourismuswirtschaft mit niedrigem Lohnniveau angesprochen. Kritisch ist anzumerken, dass die Finanzierung aus dem AMS-Förderbudget erfolgen soll, das für effektivere Maßnahmen gebraucht wird.

Jedenfalls aber muss die Annahme einer „entfernteren“ Arbeitsstelle freiwillig bleiben und darf auch bei Anbieten der Förderungen nicht durch Sanktion erzwungen werden!

Die Anhebung der Mindestverfügbarkeit von 16 h auf 20 h bleibt ohne Entgegenkommen an die ArbeitnehmerInnen-Seite: Daher muss bei einer Umsetzung zumindest die Zumutbarkeit von Arbeitsplätzen mit weniger als 20 h/Woche beseitigt werden (Argument: Existenzsichernde Teilzeitarbeit sowie Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen!).

1.13 Vereinfachung bei Mehrfachversicherung

Vorgeschlagen wird, bei Mehrfachversicherten Differenzvorschreibungen (zB ein/e DienstnehmerIn, die/der auch selbstständig tätig ist, weist der SVA der gewerblichen Wirtschaft nach, wieviel er/sie als DienstnehmerIn verdient und erhält die Beiträge nur mehr bis zur Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben) oder Beitragserstattungen im Nachhinein (wenn sich bei Mehrfachversicherten herausstellt, dass die Höchstbeitragsgrundlage überschritten wird) in Zukunft automatisch statt über Antrag durchzuführen.

Einschätzung:

Die Maßnahme ist als administratorische Erleichterung für die Versicherten grundsätzlich zu begrüßen. Eine automatische Differenzvorschreibung bis zur Höchstbeitragsgrundlage im Vorhinein ist nur möglich, wenn die SV-Träger wissen, dass es sich um eine/n Mehrfachversicherte/n handelt. Es ist daher ein SV-interner Datenabgleich (über den Hauptverband) notwendig.

Die Beitragsrückerstattung für PV-Beiträge ist derzeit in § 70 ASVG bei Anfall einer Pension, dh nicht jährlich, nur über Antrag früher vorgesehen.

Was fehlt:

Wirksame Datenvernetzung zwischen den betroffenen SV-Trägern (insbesondere zwischen den Kassen und der SVA der Gewerblichen Wirtschaft)

1.14 Rechtssicherheit Selbstständige/Unselbstständige

Die Sozialpartnereinigung zur „Rechtssicherheit für Selbstständige“ soll im ersten Halbjahr legislativ umgesetzt werden und das Gesetz am 1.7.2017 in Kraft treten.

Einschätzung:

Die Umsetzung ist im Laufen; bisher gab es Gespräche der Versicherungsträger und zuletzt im BMASK. Das BMASK arbeitet derzeit an einem Gesetzesvorschlag, danach wird es Sozialpartnerggespräche mit dem BMASK geben.

Was fehlt:

Arbeitsrechtliche Begleitmaßnahmen sind notwendig (Eindämmung von Verfallsfristen, Verlängerung der Verjährungsfrist etc), um die zivilrechtlichen Konsequenzen eine Umqualifizierung befriedigend lösen zu können.

1.15 Abschaffung des Kumulationsprinzips

Hier werden die Sozialpartner beauftragt bis zum 30.6.2017 eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten. Wenn sich keine gemeinsame Lösung abzeichnet, wird die Bundesregierung im 3. Quartal einen eigenen Vorschlag beschließen.

Einschätzung:

Die Abschaffung des Kumulationsprinzips (Vorliegen von mehreren Verwaltungsstrafatbeständen, mehrere Verwaltungsstrafen nebeneinander sind möglich) ist ein deklariertes Ziel der WKÖ. Wenn etwa eine größere Zahl von ArbeitnehmerInnen massiv unterentlohnt wird, werden derzeit entsprechend viele Strafen nach dem LSDBG verhängt (wird also „kumuliert“). Bei Abschaffung des Kumulationsprinzips könnte dann nur mehr eine Strafe in bescheidener Höhe verhängt werden. Es muss jedenfalls darauf geachtet werden, dass Instrumente wie das LSDBG dadurch nicht

„zahnlos“ werden. Mehrfache Verstöße müssen auch so bewertet werden. Hundert Arbeitszeitverstöße haben einen anderen Unrechtscharakter als ein Arbeitszeitverstoß.

Was fehlt:

Die zivilrechtlichen Konsequenzen von mehrfachen Rechtsverstößen müssen in der Durchführung vereinfacht und richtig kategorisiert werden. Daher muss es ein wirksames Instrument der Sammelklage geben.

1.16 Angleichung der Pensionssysteme (einheitliches Pensionssystem)

Vereinbart ist die Bildung einer Arbeitsgruppe mit BMF/BKA/BMASK zur Harmonisierung der Pensionssysteme (Beamtenversorgung und Pensionsversicherung). Die Gespräche sollen noch im April 2017 beginnen.

Einschätzung:

Da für Beamte, abhängig vom Geburtsdatum und dem Zeitpunkt der Pragmatisierung, schon das Pensionskontorecht gilt, könnte hinsichtlich der Bundesbeamten nur eine raschere Angleichung gemeint sein.

Was fehlt:

Fraglich ist allerdings, ob diese Harmonisierungsoffensive auch für Landesbeamte (derzeit noch sehr unterschiedlich) gelten soll, was auf Grund der Kompetenzlage (Länderkompetenz) schwierig ist.

1.17 Mindestlohn

Vereinbart wurde die Erarbeitung eines Stufenplans mit den Sozialpartnern zur Erreichung von € 1.500,- Mindestlohn.

Einschätzung:

Ein kollektivvertraglicher Mindestlohn von € 1.500,- ist als erster Schritt sehr zu begrüßen, in der Folge sollte ein kollektivvertraglicher Mindestlohn von € 1.700,- rasch angestrebt werden. Das bewährte System der kollektivvertraglichen Lohnregelung darf nicht ins Wanken geraten. Die Tarifautonomie der zuständigen Gewerkschaften muss gewahrt bleiben.

Was fehlt:

Zusätzliche Möglichkeiten der Satzung und des Mindestlohntarifs sollten zum Lückenschluss bei fehlendem Kollektivvertrag vorgesehen werden.

1.18 Beschäftigungsaktion 20.000

Durch zusätzliche – aktivierte – Mittel von € 200 Mio sollen 20.000 Arbeitsplätze für 50+-Langzeitarbeitslose in Gemeinden, gemeinnützigen Trägervereinen und Unternehmen geschaffen werden. Ab 1.7.2017 soll in jedem Bundesland in je einem Bezirk ein Pilotprojekt gestartet werden. Für Ältere stehen derzeit € 175 Mio/Jahr zur Verfügung.

Einschätzung:

Insgesamt ist das Programm mit den zusätzlichen Mitteln von € 200 Mio positiv einzuschätzen, wenngleich es keine Beschäftigungsgarantie darstellt. Positiv ist auch, dass ein begleitendes Coaching vorgesehen ist.

Bei Umsetzung wird ein weiterer bloßer Anstieg der Eingliederungsbeihilfe zu vermeiden sein. Im Detail ist noch sehr viel offen. Umsetzungsgespräche zwischen den Sozialpartnern laufen bereits.

Was fehlt: Zweite Ausbildungschance/Qualifizierungsgeld

Es braucht auch für junge Menschen und Menschen im Haupterwerbsalter unmittelbar wirksame Maßnahmen. Insbesondere das Schaffen einer Zweiten Ausbildungschance, wie von AK/ÖGB unter dem Titel „Qualifizierungsgeld“ gefordert, fehlt. Das ist aber angesichts von Digitalisierung und ständigem Wandel in der Wirtschaft unerlässlich und könnte jährlich bei einem Nettoaufwand von € 170 Mio 40.000 Menschen eine hochwertige Ausbildung bieten.

1.19 Lockerung Kündigungsschutz 50+

Um die Neu-Einstellung von ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmern, die älter als 50 Jahre sind, zu erleichtern, soll die derzeitige Regelung modifiziert werden. Konkret soll der erhöhte Kündigungsschutz für ältere ArbeitnehmerInnen zur Gänze – also unbegrenzt – entfallen, wenn der/die ArbeitnehmerIn erst nach dem 50. Lebensjahr eingestellt wird. Bisher galt dies nur in den ersten zwei Jahren bei Einstellung ab dem 50. Lebensjahr.

Einschätzung:

Bisherige Erfahrungen mit der Lockerung des Kündigungsschutzes in Österreich (zB Lehrlinge, Menschen mit Behinderung) haben gezeigt, dass die dabei gewünschten Effekte nicht nachgewiesen werden konnten. Auch internationale Studien zeigen, dass Aufweichungen des Kündigungsschutzes nicht zu positiven Effekten am Arbeitsmarkt führen. Ob es im Falle älterer ArbeitnehmerInnen durch den Abbau überzogener Vorstellungen von ArbeitgeberInnen von der Intensität des Kündigungsschutzes Älterer zu vermehrten Neueinstellungen kommen wird, bleibt abzuwarten.

Aus Sicht der AK wäre es wichtig, den in Österreich schwachen Kündigungsschutz zum Erhalt bestehender Arbeitsplätze zu verbessern. Sinnvoll wäre etwa eine Pflicht des Arbeitgebers bei der Kündigung älterer ArbeitnehmerInnen nachzuweisen, dass Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Arbeitskraft des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin, wie etwa Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes, Umschulung oder gesundheitsfördernde Maßnahmen rechtzeitig, aber erfolglos getroffen wurden.

Was fehlt:

Wird die Lockerung des Kündigungsschutzes für ArbeitnehmerInnen ab 50 umgesetzt, muss umso mehr darauf geachtet werden, dass parallel dazu positive Maßnahmen für Ältere, die ihren Arbeitsplatz verlieren, gesetzt werden. Im Regierungsprogramm 2013 war diese Maßnahme Bestandteil eines in sich zwischen ArbeitnehmerInnen- und Wirtschaftsinteressen ausgewogenen Gesamtpakets im Arbeitsrecht. Diese Ausgewogenheit sollte hergestellt werden (zB die Verbesserungen im Entgeltfortzahlungsrecht).

1.20 Intensivbetreuung bei Vermittlungsproblemen

Für Arbeit Suchende mit massiven Vermittlungsproblemen soll ein Case Management zur Lösung eben dieser Probleme geschaffen werden. Während der Teilnahme am Programm erfolgt keine Vermittlung.

Einschätzung:

Inhaltlich akzeptabel; es ist ein bereits bekanntes und im Grunde unterstütztes Vorhaben („BBE neu“), das als Nebeneffekt auch die Registerarbeitslosigkeit senkt (da keine Vermittlungsvormerkung während der Teilnahme).

Kritisch ist anzumerken, dass keine Angaben zum Budget erfolgt sind (derzeitiger AMS-interner Planungsstand: € 40 Mio).

1.21 Gesundheit

Wartezeiten CT/MRT

Verringerung der Wartezeiten durch Änderung der Rahmenvereinbarung oder über Gesamtverträge. Wenn das nicht möglich ist, gesetzliche Regelungen.

Einschätzung:

Es bestehen teils erhebliche Wartezeiten für diese Untersuchungen. Das führt zu Verzögerungen auch bei der Behandlung von schweren Erkrankungen, daher Unterstützung dieser Maßnahme.

Was fehlt:

Entsprechende Vereinbarungen. In Anbetracht dieser Probleme sollten zentrale Terminservicestellen für dringende Untersuchungen eingerichtet werden.

Stärkung der ambulanten Versorgung

Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den Ausbau der Primärversorgung bis Mitte 2017 (bis Ende 2020: mindestens 75 Einheiten) und rechtliche Rahmenbedingungen für den Ausbau von fachärztlichen Versorgungszentren („unter einem Dach“) bis Ende 2017.

Einschätzung:

Am **Primärversorgungsgesetz** wird im BMG bereits gearbeitet, es stellen sich jedoch noch viele Fragen (Rechtsform der Primärversorgung, Einbeziehung nichtärztlicher Gesundheitsberufe). Offen ist vor allem auch, wie der Übergang zu einer flächendeckenden Primärversorgung bewerkstelligt werden soll.

Was fehlt:

Hinsichtlich der **Versorgungszentren** sollte sichergestellt werden, dass Fachärzte und Allgemeinmediziner im Rahmen der Primärversorgung „unter einem Dach“ arbeiten können. Wichtig ist auch, den Kassen erweiterte Möglichkeiten zum Ausbau ihrer Kassenambulatorien einzuräumen.

Psychische Gesundheit

Ausbau der psychischen Versorgung im Bereich der Psychotherapie und der Versorgung im Bereich Mental Health Kinder-/Jugendgesundheit. Aufforderung an die SV, bis Ende Juni 2017 ein Konzept für kostenlose Psychotherapie. Ziel: Ausbau kostenloser Therapieeinheiten sukzessive beginnend ab Mitte 2017 um ein Viertel bis Ende 2020 (jährliche Ausbauberichte und Endbericht bis 2020 durch den Hauptverband). Außerdem soll bis Ende 2017 ein Begutachtungsentwurf zum Psychotherapiegesetz vorliegen.

Einschätzung:

Das Konzept soll offenbar den Ausbau der „Psychotherapie auf Krankenschein“ (Aufstockung um 25 %) in Versorgungsvereinen enthalten. Eine gesamtvertragliche Lösung ist darin nicht vorgesehen, auch nicht die Erhöhung von Kostenzuschüssen (wie derzeit in der BVA, KfA und SVB). Wichtig ist dabei, dass die Zugangsbedingungen in allen GKK gleich sind und die kostenlose Behandlung vor allem sozial schwachen und dringenden Fällen zur Verfügung gestellt werden muss.

Was fehlt:

Zu überlegen wäre, auch arbeitsbedingten Belastungssyndromen („Burn-out“) eine möglichst kostenlose Behandlung zu ermöglichen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Versorgungsmängel auch im Bereich der psychiatrischen Versorgung, bei Ernährungsstörungen (ua Bulimie), bei (ambulanter) medizinischer Rehabilitation von psychisch Kranken (bei Bezug von Rehabilitationsgeld) und – wie erwähnt – im Bereich der psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen bestehen. Außerhalb der psychosozialen Versorgung bestehen Betreuungsdefizite und Wartezeiten in den funktionalen Therapien (ua Logopädie, Physiotherapie).

1.22 Modernes Insolvenzrecht – Kultur des Scheiterns

Es wird eine Novelle der Insolvenzordnung angestrebt. Die Frist im Abschöpfungsverfahren wird auf drei Jahre reduziert. Die Mindestquote soll entfallen.

Einschätzung:

Die Eckpunkte werden grundsätzlich begrüßt.

Was fehlt:

Der Fokus liegt auf gescheiterten Selbstständigen. Wir treten dafür ein, dass eine Reform des Privatinsolvenzrechtes alle Privaten erfassen soll.

1.23 Start-Ups: Exzellenznetzwerke & Cluster

Nach einem intensiven Auswahlprozess sollen ausgewählte Stärkefelder Österreichs weiter betont werden, um international noch besser gesehen zu werden. Dies soll vor allem über die Stärkung der bestehenden Kooperation von Wissenschaft, Forschung, Bildungseinrichtungen, Wirtschaft, Industrie und Start-Ups erfolgen. Dabei sollen neben öffentlichen Mitteln und Haftungen auch verstärkt private Mittel eingesetzt werden, die über Flexibilisierungen beim Stiftungsrecht und Veränderungen bei Veranlagungsvorschriften freigemacht werden sollen.

Einschätzung:

Der angedachte Prozess ist zu begrüßen. Es ist tatsächlich zu erwarten, dass eine in einigen wenigen Stärkebereichen durchgeführte Bündelung (Cluster, Exzellenznetzwerk) der verschiedenen Akteure, Strukturen und Initiativen international stärker gesehen wird und damit positive Anziehungseffekte bzw auch selbstverstärkende Effekte auslöst (Bsp Biotechcluster).

Zur Finanzierung der Umsetzung sollten aus unserer Sicht vorwiegend die bestehenden Förderprogramme bzw noch unausgeschöpften Garantiemöglichkeiten bestehender Förderagenturen herangezogen werden. Auch gegen eine Mobilisierung von „überschüssigem“ Kapital spricht aus der Sicht der AK nichts. Grenzen ergeben sich aber für die AK:

- Beim Stiftungsrecht: Es ist derzeit eine Novelle unmittelbar vor der Begutachtung. Hier ist bereits vorgesehen, dass der Stiftungszweck unter bestimmten Umständen auch bei „versteinerten“ Stiftungen verändert werden kann, wenn Mittel in gemeinnützige Zwecke investiert werden. Eine weitere Öffnung könnte zu stark an den Grundprinzipien der Stiftung rütteln und einen zu großen Eingriff darstellen (Stiftung als „Testament“). Auch ist zu beachten, dass der „Mausefallen-Effekt“ nicht aufgeweicht wird (Verhinderung steuerschonender Ausschüttung von Substanz).
- Veränderung der Veranlagungsvorschriften: Diese haben primär den Sinn, das Risiko zu minimieren, indem Limits und eine Mindeststreuung etwa bei der Veranlagung von Lebensversicherungen oder bei Pensionskassen vorgeschrieben werden. Daher ist bei den vorgesehenen Maßnahmen darauf Bedacht zu nehmen, dass das Risiko für die Anleger (Versicherten etc) nicht unangemessen steigt.

2.1 Lehrlingspaket

Vorbereitungskurse

Für die Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung sollen aus den Mitteln der betrieblichen Lehrstellenförderung zukünftig die vollen Kosten übernommen werden. Bisher sollten ausbildende Betriebe die Kosten für die Vorbereitungskurse tragen (mit Fördermöglichkeit von 75 % der Kurskosten), allerdings müssten die Betriebe dazu einen Antrag stellen, was sie in der Praxis nicht immer tun. Daher werden zusätzlich 3.000 Lehrlinge pro Jahr von der Förderung profitieren.

Einschätzung:

Die Maßnahme wird als positiv bewertet.

Was fehlt:

Für die Weiterentwicklung der Lehre wäre eine Mindeststundenanzahl von 1260 h in der Berufsschule die wesentlich effektivere und nachhaltigere Lösung. Ebenso fehlen Maßnahmen im Zusammenhang mit der betrieblichen Ausbildungsqualität.

Ausbau Auslandspraktika

Derzeit absolvieren rund 750 Lehrlinge pro Jahr ein Auslandspraktikum im Rahmen von Erasmus+. Um auch die Sprachkompetenz zu erhöhen und die Auslandspraktika in Summe attraktiver zu machen, werden aus den Mitteln der betrieblichen Lehrstellenförderung zusätzlich zwei Wochen Sprachkurs im Zusammenhang mit dem Auslandspraktikum finanziert.

Einschätzung:

Diese Maßnahme schätzen wir als sinnvoll ein, sie nützt den Lehrlingen und dem Image der Lehre.

Was fehlt:

Wünschenswert wäre ein durchsetzbarer Freistellungsanspruch des Lehrlings für die Zeit des Auslandsaufenthaltes, um die Praktika auch wirklich zu ermöglichen.

2.2 Österreichs Hochschulsystem in Richtung Weltspitze entwickeln!

Das Paket zur Hochschule umfasst die Einführung eines Studienplatzfinanzierungsmodells sowie Maßnahmen zur besseren sozialen Durchmischung.

Einschätzung:

Das Hochschulpaket wird grundsätzlich positiv eingeschätzt. Die Maßnahmen zur Studienplatzfinanzierung in Verbindung mit Maßnahmen zur besseren sozialen Durchmischung gehen in die richtige Richtung. Die Verbesserung des Studienbeihilfensystems wird dazu beitragen. Bei der angepeilten Anpassung der Beihilfenhöhe und der Einkommensgrenzen sollte zumindest eine Inflationsanpassung erfolgen.

Der Ausbau der MINT-Plätze ist ebenso wichtig. Hier wäre eventuell ein Fokus Ostregion (Wien) notwendig, da im Westen/Süden oft freie Kapazitäten vorhanden sind. Ein Teil der Mittel sollte aber auch in den berufsbildenden Bereich (BS/BMS/BHS) fließen, um die DropOut-Quoten zu senken und die Qualität zu verbessern.

Kindergarten/-betreuung

Hier werden im Wesentlichen die Inhalte des Elementarpädagogikpakets (MRV zur Bildungsreformkommission) und die relevanten Aspekte aus dem Paktum zum Finanzausgleich zusammengezogen.

Einschätzung:

Die Ziele entsprechen allesamt Forderungen der AK: Aufgabenorientierung in der Finanzierung, bundesweit einheitliche Qualitätskriterien, 2. verpflichtendes Kindergartenjahr und Umsetzung Bildungskompass. Auch die Sozialpartner und die IV unterstützen diese Punkte, es gibt schon gemeinsame detaillierte Ausarbeitungen dazu.

- Eine Umsetzung wäre grundsätzlich **wünschenswert**, erscheint aber schwer machbar, da die Kinderbetreuung und Elementarbildung **Länderkompetenz** sind.
- Zudem müssen die **Qualitätskriterien** im Sinne der Stärkung als Bildungsinstitution entsprechend **hoch angesetzt** werden (zB beim Fachkraft-Kind-Schlüssel).
- Auch bei der Aufgabenorientierung sind viele Fragen offen. Notwendig wäre **jedenfalls mind 50 % der Mittel** aufgabenorientiert nach **bundeseinheitlichen Indikatoren** zu verteilen und dabei auch soziale Kriterien zu berücksichtigen.

Umsetzung Schulautonomie

Die Schulautonomie soll gestärkt werden und die Mittelzuteilung an die Schulen an Hand objektiver Kriterien transparent gemacht werden.

Einschätzung:

Die angeführten Punkte finden sich schon in früheren Beschlüssen der Bundesregierung. Die entsprechenden Schritte und Einigungen sind aber noch nicht erfolgt. Die punktgenaue und transparente Zuteilung der Mittelressourcen anhand objektiver und klarer Kriterien entspricht grundsätzlich den Überlegungen des Chancen-Index und wäre zu begrüßen. Die AK hätte sich jedoch ein klares Bekenntnis der Bundesregierung zur Mittelvergabe nach dem Chancen-Index erwartet.

Schule 4.0

Die Maßnahmen umfassen den Ausbau der digitalen Schulinfrastruktur (Breitbandanschluss, leistungsstarkes W-Lan, Tablets/Laptops für SchülerInnen und LehrerInnen), die Verankerung von digitaler Grundbildung im Lehrplan, zusätzliche Lehrangebote an den Pädagogischen Hochschulen (Future Learning Lab) sowie die Bereitstellung von digitalen Lehr- und Lernmaterialien über ein zentrales Portal.

Einschätzung:

Der Ausbau der Infrastruktur ist eine wichtige Grundlage für digitale Bildung. Dadurch kann die digitale Grundbildung erfolgen. Die Verankerung in der Volksschule und der Sekundarstufe I (NMS und AHS) wird begrüßt. Durch den Ausbau der mobile learning-Projekte – auch in der Volksschule – wird dies unterstützt. Was die digitale Bildung konkret beinhalten soll, ist dem Papier nicht zu entnehmen und muss in weiterer Folge konkretisiert werden.

Der Ansatz, jedes Kind mit einem Tablet oder Laptop auszustatten, wird grundsätzlich positiv gesehen, stellt aber nicht die wesentliche Herausforderung dar. Gemessen an Kosten/Nutzen scheinen andere Ansätze für mehr digitale Kompetenz von höherer Priorität. Das zusätzliche Lehrangebot an den Pädagogischen Hochschulen oder das Future Learning Lab sind erste Schritte. Dies alleine wird aber nicht reichen. Es bräuchte verpflichtende Basisbildung in der Ausbildung und laufende Fortbildungen. Innerhalb der Schulen braucht es Personalentwicklungsprogramme, damit alle LehrerInnen digitale Kompetenzen für den Einsatz im Unterricht erlangen.

Gänzlich fehlt der wichtige Bereich der OER (Open Educational Resources: freie Lehr- und Lernmaterialien). Es fehlt eine Strategie zur Weiterentwicklung und Erstellung von digitalen Lern- und Lehrmaterialien.

2.3 Digitalisierung – Österreich als 5G-Vorreiter**Ausbau digitale Infrastruktur**

Der Bereitstellung und Nutzung von Breitbandtechnologien wird große Priorität eingeräumt. Österreich soll 5G-Vorreiter werden. 75 % der Bevölkerung sollen bis 2020 ultraschnelles Breitband nutzen. Die Breitbandmilliarde soll über Kooperationsmodelle mit Privaten verdoppelt werden. Alle Pflichtschulen sollen bis 2020 über ultraschnelles Breitband verfügen – dazu werden € 30 Mio zur Verfügung gestellt. Zum erleichterten Ausbau der Infrastruktur sollen One-Stop-Shops in den Bundesländern eingerichtet werden und Abgaben auf Infrastruktur gesenkt werden. Die verpflichtende Papierrechnung soll abgeschafft werden.

Einschätzung:

Mit der Breitbandstrategie hat man bereits vor dem neuen Regierungsprogramm das Ziel festgelegt, ultraschnelles Breitband (100 Mbit/s) bis 2020 flächendeckend verfügbar zu machen.

Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, dass sich die Bundesregierung dem Ausbau der Netze widmet und auch die Vorreiterrolle Österreichs beim 5G-Ausbau betont.

Hinterfragt werden muss allerdings das Ziel, dass 2020 ultraschnelles Breitband von 75 % der Bevölkerung auch tatsächlich genutzt werden soll. Für Privathaushalte reichen in der Regel wesentlich geringere Datenraten, und schnellere Anschlüsse sind in der Regel mit höheren Kosten verbunden. Wichtig ist jedoch die potentielle Verfügbarkeit von schnellen Anschlüssen für alle, falls sie gebraucht werden. Positiv zu sehen ist der Ausbau in

Schulen und auch das Forcieren von „open Data“, also das zur-Verfügung-Stellen von Daten der öffentlichen Institutionen.

Verpflichtende Papierrechnung wird abgeschafft.

Einschätzung:

Die Abschaffung der verpflichtenden (kostenlosen) Papierrechnung ist abzulehnen. Im TKG ist dieses Recht festgeschrieben und soll nun abgeschafft werden, was einer langjährigen Forderung der Betreiber entspricht. Aus AK-Sicht sollten KonsumentInnen auch weiterhin frei wählen dürfen, ob sie ihre Rechnung elektronisch oder auf Papier bekommen möchten, zumal auf der Rechnung auch benachteiligende Vertragsänderungen kundgemacht werden dürfen. Eine vorwiegend elektronische Rechnungslegung benachteiligt weniger internetaffine KundInnen und erhöht die Gefahr, wichtige Informationen zu übersehen. Auch der OGH hat festgestellt, dass Papierrechnungen nicht zu zusätzlichen Kosten führen dürfen.

Weitere kritische Punkte im Zusammenhang mit Telekommunikation siehe Punkt 4.2.

2.4 Anhebung der Forschungsquote

Das bestehende Ziel einer Forschungsquote von 3,76 % am BIP – wobei zwei Drittel vom privaten Sektor finanziert werden sollen – wird beibehalten. Dazu soll die erhöhte Forschungsprämie einen Beitrag leisten. Die Nationalstiftung soll über die nächsten drei Jahre mit € 100 Mio dotiert werden.

Einschätzung:

Aufgrund der Argumentation zu Punkt 1.6 ist anzuzweifeln, dass eine Erhöhung der Forschungsprämie (wie hier beispielhaft angeführt) die angestrebte Steigerung der F&E-Ausgaben durch den Unternehmenssektor auf 2/3 der österreichischen Gesamtausgaben für F&E bewerkstelligen kann.

Hingegen ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur jährlichen Dotierung der FTE-Nationalstiftung für die nächsten drei Jahre mit je € 100 Mio p. a. sehr positiv zu sehen.

3. Energie und Nachhaltigkeit

Grundsätzliche Einschätzung:

Die AK bekennt sich zu den drei wesentlichen, auch im Grünbuch zur integrierten Energie- und Klimastrategie genannten energie- und klimapolitischen Zielen: Nachhaltigkeit (Ökologisierung), Versorgungssicherheit sowie leistbare und fair verteilte Kosten und Nutzen.

Wegen der weitreichenden Auswirkungen, die ambitionierte klima- und energiepolitische Maßnahmen auf das gesamte wirtschaftliche Gefüge haben, müssen diese Maßnahmen stets in Hinblick auf ihre gesamtwirtschaftlichen Wirkungen betrachtet werden. Die notwendige breite Akzeptanz dieser Strategie kann nur erreicht werden, wenn die Maßnahmen einen Beitrag zu den Zielen der Vollbeschäftigung und der Verteilungsgerechtigkeit leisten.

Dieser Grundsatz wird durch die angekündigte kleine Ökostromnovelle durchbrochen:

Die AK hat sich stets gegen eine kleine Ökostromgesetznovelle und für eine umfassende, große Ökostromnovelle ausgesprochen. Mit einer großen Novelle soll das Ziel erreicht werden, die Förderung von erneuerbaren Energieanlagen kosteneffizient zu gestalten und eine entsprechende Anreizstruktur zu schaffen, diese Anlagen stärker in das Energiesystem zu integrieren. Das aktuelle Fördersystem ist nicht mehr zeitgemäß, ineffizient und teuer. Mit der kleinen Novelle wird dieses veraltete Fördersystem weiter festgeschrieben, und hohe finanzielle Mittel über viele Jahre gebunden (die Förderung läuft über 13–15 Jahre). Besonders profitieren werden von der angestrebten kleinen ÖSG-Novelle die – meist bäuerlichen – Betreiber von Biogasanlagen. Diese haben bereits 15 Jahre hohe Förderungen erhalten. Nun soll ein Teil dieser Anlagen für weitere fünf Jahre Förderungen im Ausmaß von insgesamt bis zu € 175 Mio bekommen. Wenn davon, wie angekündigt, nur die effizientesten rund 100 Anlagen profitieren, würde dies einer durchschnittlichen Förderung pro Biogasanlage von über € 1 Mio entsprechen. Die

restlichen, besonders ineffizienten Biogasanlagen sollen hingegen einen „Golden-Handshake“ in Form einer Abwrackprämie (vermutlich gedeckt mit € 120 Mio) erhalten.

3.1 Kleine Ökostromnovelle

Ein Teil der Biogasanlagen soll Nachfolgetarife im Ausmaß von € 175 Mio erhalten (€ 5 Mio/Jahr bei nach derzeitigem Stand bis zu 7jähriger Laufzeit multipliziert mit 5 Jahren, in denen die jeweilige Förderlaufzeit beginnt).

Einschätzung:

Die AK lehnt eine Verlängerung der Förderung unwirtschaftlicher Biogasanlagen ab.

Ineffiziente Biogasanlagen sollen eine Abwrackprämie erhalten.

Einschätzung:

Die AK fordert eine strenge Prüfung der Schließungskosten entsprechend EU-beihilferechtlicher Grenzen sowie eine Einzelfallprüfung. Die Schließung selbst sollte durch eine Abwicklungsgesellschaft erfolgen.

Für Windkraftanlagen, die sich derzeit auf der Warteliste befinden, wird durch eine Fristverlängerung sichergestellt, dass sie eine Förderung bekommen.

Einschätzung:

Dem steht die AK grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings ist durch eine effiziente Tarifgestaltung sicherzustellen, dass mit den bestehenden Mitteln möglichst viele Windkraftanlagen gefördert werden können.

Es sollen Voraussetzungen geschaffen werden, damit auch BewohnerInnen in Mehrfamilienhäuser von Photovoltaikanlagen profitieren können.

Einschätzung:

Die AK begrüßt diese Möglichkeit grundsätzlich. Die Beteiligung an den Anlagen muss jedoch auf strikter Freiwilligkeit beruhen und die KonsumentInnenrechte müssen gewahrt bzw entsprechend angepasst werden.

Für den Ausbau der Kleinwasserkraftanlagen sollen mehr Geldmittel bereitgestellt werden.

Einschätzung:

Die AK sieht dies aus umweltpolitischer Sicht skeptisch. Hier sollte jedenfalls der Revitalisierung bestehender Anlagen Priorität eingeräumt werden.

3.2 Große Ökostrom-Novelle

Die derzeitige Tarifförderung soll durch ein marktkonformes, kosteneffizientes, wettbewerbsfähiges Fördersystem ersetzt werden.

Einschätzung:

Die hier genannte Ausrichtung eines neuen Ökostromfördersystems bewerten wir grundsätzlich positiv. Wir teilen das Ziel eines ambitionierten, kosteneffizienten Ausbaus Erneuerbarer Energie im Stromsektor. Die Umsetzung hat nach AK-Ansicht jedenfalls so zu erfolgen, dass damit auch gesamtwirtschaftliche Ziele wie Vollbeschäftigung, Wertschöpfung und Innovation unterstützt werden.

Die klare Festlegung, dass es auch künftig einen Deckel für die Höhe der Förderkosten geben soll, wird von der AK positiv gesehen. Die Aussage, wonach „allfällige Mehrkosten für die Ökostromförderung durch höhere Produktionsmengen kompensiert werden, ...“ ist hingegen nicht nachvollziehbar. Die AK fordert eine Konzentration auf rohstoffunabhängige, zukunftsfähige Technologien, wie Strom aus Wasser-, Windkraft aber auch aus Sonnenenergie.

Für die AK ist die faire Verteilung der Förderkosten die zentrale Grundvoraussetzung für das Gelingen des Transformationsprozesses, nicht nur im Bereich der Ökostromförderung, sondern in der gesamten Klima- und Energiepolitik.

3.3 Strompreiszone Österreich-Deutschland

Es wird eine Verhandlungslösung mit Deutschland angestrebt, um die Auswirkungen der Begrenzung des grenzüberschreitenden Stromhandels möglichst gering zu halten.

Einschätzung:

Die AK teilt dieses Ziel, die Kosten einer solchen Verhandlungslösung dürfen den Nutzen jedoch nicht übersteigen. Auch hier gilt das grundlegende Prinzip einer fairen Kostenverteilung. Dh die aus den Verhandlungen resultierenden Kosten dürfen nicht einseitig von den privaten Haushalten zu tragen sein.

3.4 Energie- und Klimastrategie

Die grundsätzlichen Ziele der Klima- und Energiestrategie werden festgeschrieben.

Einschätzung:

Die genannten Schwerpunkte entsprechen grundsätzlich der AK-Position. Positiv wird vor allem die Ankündigung gesehen, im Rahmen dieser Strategie, „soziale und wirtschaftliche Auswirkungen“ zu berücksichtigen und auch Rahmenbedingungen für „Wachstum und Beschäftigung“ zu schaffen.

3.5 Masterplan Land: Umfassende Zukunftsstrategie für den ländlichen Raum

Für die Zukunft des ländlichen Raumes wird ein Masterplan erarbeitet, um die Wirtschafts- und Lebensbedingungen systematisch zu verbessern.

Einschätzung:

Bei diesem Prozess sollte es nicht nur um die Landwirtschaft, sondern um alle Bereiche gehen. Darauf ist im Prozess zu achten – entsprechend breit sind die Stakeholder (auch die AK) einzubinden.

4.2 Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten

Das neue Regierungsprogramm setzt verstärkt auf Überwachungsmöglichkeiten und schlägt mehrere Maßnahmen vor: Registrierung von prepaid-Mobilfunk-Karten, Videoüberwachung, Kennzeichenerfassung, Anlassspeicherung von Telekommunikationsdaten – „quick freeze“, Überwachung internetbasierter Kommunikation, akustische Überwachung im Auto.

Einschätzung:

Diese Maßnahmen sind mit einem Verlust an Privatsphäre verbunden und je nach konkreter Ausgestaltung auch datenschutzrechtlich kritisch zu sehen. Die Maßnahmen „Bekämpfung von Internetkriminalität“ (Hasspostings) und „Cybersicherheitsgesetz“ sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings wird auch hier vieles von der konkreten Ausgestaltung abhängen.

4.3 Sicherheit im digitalen Raum

Folgende Telekom-/Internet-/Überwachungsvorhaben im überarbeiteten Regierungsübereinkommen sind aus Verbrauchersicht zumindest kritisch zu bewerten:

Einige der unter dem Titel „Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten“ zusammengefassten Vorhaben sind datenschutzrechtlich überaus bedenklich. Die Registrierung von prepaid-Wertkarten wäre ein Verlust an Privatsphäre,

der alle nicht registrierten Wertkartennutzer betrifft. Die Maßnahme setzt sich über das im Datenschutzrecht verankerte Gebot der „Datensparsamkeit“ hinweg und führt zur Überwachbarkeit vieler Konsumenten, ohne aber in Hinblick auf tatsächliche Gefährder wirksam zu sein. Denn Ausweichmöglichkeiten im Internet – zB durch Verschleierung der Identität über VPN-Netzwerke – gibt es genug.

Bei den weiteren Vorhaben wird es von der konkreten Ausgestaltung abhängen, ob die Umsetzung aus Datenschutzsicht gerade noch verhältnismäßig oder schon überschießend sein wird. Die Datenschutzinteressen aller betroffenen Bürger müssen aus AK-Sicht angemessen gewahrt werden. Dazu zählen Rechtsschutzgarantien wie zB der Richtervorbehalt (Überwachungsmaßnahmen dürfen nur auf gerichtliche Anordnung im Einzelfall ausgeführt werden) und eine Informationspflicht gegenüber mitüberwachten Personen nach Abschluss der Ermittlungen. Zu den bedenklichen Maßnahmen zählen:

- Videoüberwachung;
- Einfrieren von Daten (quick freeze) – Anlassspeicherung von Telekommunikationsdaten;
- Ermöglichung der Überwachung internetbasierter Kommunikation;

4.5 Integration

Geplant ist eine Fülle von zT kleineren Maßnahmen mit großteils appellativem Charakter („Zuwanderer gliedert euch ein!“) und Sanktionsandrohung bei Zuwiderhandlung/Unterlassung. Außerdem soll die Position des BMEIA als jene Stelle, die alleine definiert, was Integration heißen soll, ausgebaut werden:

- Definition eines einheitlichen Integrationsbegriffs.
- Festschreibung der Bedeutung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung.
- Grundsatz des systematischen Anbietens von Integrationsmaßnahmen (Integrationsförderung) sowie die Einforderung, aktiv am Integrationsprozess mitzuwirken (Integrationspflicht).
- Ausbau der Deutsch- und Wertekurse, Kürzung der jeweiligen Sozialleistung bei Nichtteilnahme.
- Rechtsanspruch auf Sprachkurse für AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit und Asylberechtigte.
- Einführung eines Integrationsvertrags und einer Werteerklärung inklusive strenger Sanktionen bei Verstoß gegen diesen; Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sind im Rahmen des Integrationsvertrages zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Werteerklärung angelehnt an die österreichische Bundesverfassung) verpflichtet und müssen Deutsch- und Wertekurs erfolgreich absolvieren.
- Transfer der Integrationsvereinbarung in das Integrationsgesetz; Festsetzung höherer Qualitätsstandards mit dem ÖIF, strengere Kontrollen, Verschärfung der Strafen.
- Forschungskoordination dem MRV folgend (BMEIA, BMB, BKA, BMWFV).
- Institutionelle Maßnahmen, wie die Festschreibung des Expertenrats für Integration und des Integrationsbeirats sowie die Einführung eines Integrationsmonitorings unter Berücksichtigung des Datenschutzes.
- Salafistische Verteil- und Rekrutierungsaktionen verbieten.

Einschätzung:

Insgesamt ist das Paket als kritisch einzustufen, weil es wenig echte Integrationsmaßnahmen vorsieht, dafür eher auf einer symbolischen Ebene „Strenge“ gegen Einwanderer demonstrieren will. Kritisch zu sehen ist auch, dass das BMEIA seine Dominanz auch im Bereich der Migrationsforschung inkl Migrations- und Integrationsmonitoring ausbaut, obwohl es sich um eine Querschnittmaterie mit verteilter Verantwortung handelt. Das BMEIA kann daher künftig noch besser den anderen Ministerien Zensuren erteilen, ohne selbst viel tun zu müssen. Begutachtungsbeginn für dieses Integrationsgesetz ist der 6.2., Behandlung im Ministerrat: Ende 03/2017 (!); eine ernsthafte Begutachtung ist also nicht vorgesehen.

Positiv einzuschätzen ist der vorgesehene Rechtsanspruch auf Deutschkurse für AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit.

Arbeitsmarktintegrationsgesetz

Geplant ist die Etablierung eines verpflichtenden Integrationsjahres für AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Dauer: mindestens 12 Monate verpflichtende Teilnahme, je nach Qualifikationsstatus verpflichtend verlängerbar. Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt hat Vorrang und beendet das Integrationsjahr. Maßnahmen: Kompetenzclearing, Deutschkurse, Unterstützung bei Anerkennung von Qualifikationen, Werte- und Orientierungskurse (in Kooperation mit dem ÖIF), Berufsorientierungs- und Bewerbungstrainings, verpflichtendes Arbeitstraining im Sinne einer gemeinnützigen Tätigkeit bei Zivildienstträgern. Wird die Teilnahme am Programm oder einzelnen Modulen verweigert, kommt es zu harten Sanktionen (sofortiges Durchschlagen auf sämtliche Unterstützungsleistungen – Sozialhilfe/BMS/Leistungen aus dem Titel der Arbeitslosenversicherung).

Das Sozialministerium wird ermächtigt, zusätzliche Mittel aus den passiven AIV-Budgetmitteln zu aktivieren (=zusätzlich zum derzeitigen Budget). Geplant ist hier auch der Ausbau und die Erweiterung der Eingliederungsbeihilfen (in Form von Integrationsbeihilfen) für Unternehmen, die Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte nach dem Integrationsjahr beschäftigen. Die Abwicklung erfolgt über das Arbeitsmarktservice (AMS). Zudem geplant ist eine Öffnung des Dienstleistungsschecks für AsylwerberInnen.

Einschätzung:

Positiv zu sehen ist der Ansatz, auch AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit einzubinden. Eine positive Bewertung setzt aber voraus, dass folgende Begleitbedingungen erfüllt werden:

- Das AMS muss ausreichend zusätzliche Personalressourcen für die Umsetzung erhalten, und es müssen ausreichend zusätzliche Finanzmittel aktiviert werden, sonst ist das nicht ohne Schaden für die AMS-Leistungsfähigkeit zu administrieren.
- Das Arbeitstraining bei Zivildienstträgern (gemeinnützige Tätigkeit) muss zeitlich eingeschränkt und mit einer Ausbildungsperspektive verbunden werden, sonst sind Arbeitsmarktverwerfungen zu erwarten und der Integrationseffekt bleibt unter den Möglichkeiten.
- Die Eingliederungsbeihilfe muss den bisherigen Regelungen entsprechend eingesetzt werden (keine Änderungen bei Dauer und Höhe).

Positiv zu bewerten ist die Öffnung des Dienstleistungsschecks für AsylwerberInnen: Das ist gut gegen Schwarzarbeit.

Kritisch zu sehen ist, dass eben keine Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Integrationsjahr vorgesehen sind und dass das BMEIA einen Integrationsvertrag mit Werteschulungen verlangt, die das AMS im Rahmen des Integrationsjahres organisieren muss, ohne Zusatzressourcen dafür; außerdem wird es in eine Kooperation mit dem wenig produktiven Integrationsfonds gezwungen. Unnötig sind auch die harten Sanktionsdrohungen.

Was fehlt:

Die Klärung über

- das Ausmaß der Ermächtigung, zusätzliche passive Mittel für die Integration von Asylberechtigten aktivieren zu dürfen;
- die Ermöglichung von Fachausbildungen für Asylberechtigte im Integrationsjahr;
- eine genaue Analyse der Finanzmittel aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik und aus den Mitteln des BMEIA insb für den Integrationsvertrag und die Wertekurse, auch Sprachkurse bis A1 etc sind sinnvoll. Es darf keine Kostenüberwälzung an das AMS erfolgen.

4.7 Verpflichtende Frauenquote in Aufsichtsräten von Großunternehmen

Ab 1.1.2018 soll es eine Frauenquote von 30 % in den Aufsichtsräten bei börsennotierten Unternehmen sowie Unternehmen mit über 1.000 ArbeitnehmerInnen bei Neuanstellung geben.

Einschätzung:

Sehr zu begrüßen, langjährige AK-Forderung.

5.1 Regelungsflut eindämmen

Neben dem Kapitel 6 enthält auch Kapitel 5 aus europarechtlicher Sicht brisante Ankündigungen: Bei der innerstaatlichen Umsetzung von Europarecht will die Regierung darauf achten, nicht ohne Grund einen höheren Regulierungsgrad als europarechtlich vorgegeben, vorzusehen (Golden Plating). Mit der One in-One out-Regel und der Sunset Clause finden darüber hinaus zwei weitere Forderungen Eingang in den Regierungspakt, die bisher vor allem auf EU-Ebene im Rahmen der „Besseren Rechtsetzung“ und dem REFIT-Programm verfolgt wurden.

Einschätzung:

Unnötige bürokratische Lasten einzudämmen wäre durchaus sinnvoll, allerdings ist darauf hinzuweisen, dass von ArbeitgeberInnen-Seite auch beispielsweise Arbeitszeitaufzeichnungen als bürokratische Last empfunden werden. Einfach wäre eine zentrale elektronische Erfassung und Übermittlung an die Gebietskrankenkassen und Arbeitsinspektorate.

Kein „Golden Plating“ mehr im Regelfall: Standards, die auf nationaler Ebene einen höheren Schutz vorsehen, werden damit in Frage gestellt. Der Golden Plating-Plan ist daher dezidiert abzulehnen. So ist ein höherer Regulierungsgrad von innerstaatlichen Regelungen gegenüber dem Europarecht in vielen Fällen durchaus sinnvoll, denkt man beispielsweise an die EU-Arbeitszeitrichtlinie, die lediglich 11 Stunden tägliche, 35 Stunden wöchentliche Ruhezeit und eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden vorsieht, alles andere aber völlig freistellt. Auch im Konsumentenschutzrecht (EU-Richtlinien wie die Verbraucherrechte-RL und die Pauschalreise-RL regeln nur Mindeststandards) besteht die Gefahr einer Nivellierung nach unten.

Bei der One in-One out-Regel soll bei Einführung einer neuen Regulierung, wenn möglich, eine alte Regulierung ersetzt werden. Dadurch besteht jedoch die Gefahr, dass notwendige und sinnvolle Gesetze geopfert werden, nur um dieses Ziel zu erreichen.

Im Zuge der Sunset Clause sollen Gesetze nur mehr für einen bestimmten Zeitraum gelten und, sollten sie sich nicht bewähren, auch nicht mehr verlängert werden. Verändert sich die Regierungskonstellation, könnten zukünftige RegierungsvertreterInnen unerwünschte Gesetze sang- und klanglos auslaufen lassen, ohne dass in einem eigenen Legislativverfahren darüber verhandelt werden muss. Eine derartige Klausel ist aus demokratiepolitischer Sicht abzulehnen.

Regelungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Nachhaltigkeit hin einer Befristung zu unterwerfen kann in manchen Fällen durchaus sinnvoll sein. Zu bedenken ist aber, dass Regelungen im Einklang miteinander und oftmals als sozialpartnerschaftliche Kompromisslösungen eingeführt werden. Werden Regelungen einer Befristung unterworfen, ist zu befürchten, dass damit auch ein gewisser Teil an Rechtsunsicherheit einhergeht und gefundene Kompromisse stets wieder neu verhandelt werden müssen.

Wichtig wäre die Verwaltung für die BürgerInnen so einfach wie möglich zu halten. Dabei sollten unnötig komplizierte Regelungen bzw Verfahren durch einfache ersetzt werden (zB Meldepflichten bei der Familienbeihilfe).

5.2 Bund-Länder: Vorschriften reduzieren, Zuständigkeiten bündeln

Art 12 B-VG soll überarbeitet werden.

Einschätzung:

- Bei der Entflechtung ist zu beachten, dass Regelungen in aller Regel einen öffentlich-rechtlichen Hintergrund haben, wie etwa den Schutz der ArbeitnehmerInnen, Gesundheitsschutz, Schutz des inländischen Arbeitsmarktes, Schutz des lautereren Wettbewerbs etc. Bei der pauschalen Vorgabe, die Regulierungsdichte zu reduzieren, bleiben zwangsläufig die öffentlichen Interessen auf der Strecke. Eine einseitige Vorgabe in

diese Richtung geht tendenziell zu Lasten der wirtschaftlich Schwächeren und könnte in manchen Bereichen mehr Probleme schaffen als lösen.

- Gegen die Abschaffung der Doppelsebene Grundsatzgesetzgebung – Ausführungsgesetzgebung im Bereich des Landarbeitsrechts bestehen keine Einwände, im Gegenteil ein klarer Anpassungsbedarf. Eine klare und einheitliche Zuständigkeit stattdessen ist sehr zu begrüßen.

5.4 Standort-Paket

Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für außergerichtliche Restrukturierungen von Unternehmen

Angestrebt werden „unternehmens- und arbeitsplatzschonende Lösungen“ von schwierigen Unternehmenssituationen vor Insolvenz. Gemeint ist laut BKA eine Stärkung des seit Mitte der 1990er Jahre bestehenden Unternehmensreorganisationsgesetzes, welches – damals von AK und WKO gemeinsam – im Sinne einer Prävention von Insolvenzen – ausgearbeitet wurde.

Einschätzung:

Welche genauen Maßnahmen hier seitens der Regierung gesehen werden, ist unklar, aber prinzipiell erscheint es sinnvoll, präventive Maßnahmen in Richtung Insolvenzvermeidung zu setzen. In das bestehende Insolvenzrecht sollte aber nicht eingegriffen werden, zuvor sollte evaluiert werden, ob Sanierungen, wie in der Novelle 2010 vorgesehen, nun tatsächlich forciert worden sind.

Relaunch der Privatstiftung

Im Arbeitsprogramm der Regierung ist von einer „Mobilisierung des Stiftungsvermögens“ im Sinne von Investment in Unternehmen statt Zinshäusern die Rede. Dazu sollen die Einflussmöglichkeiten der Begünstigten gestärkt werden.

Einschätzung:

Die Novelle befindet sich vor der Begutachtung. Eine Stärkung der Begünstigten ist vorgesehen und wird von der AK mitgetragen, aber unter der Prämisse, dass gleichzeitig die Transparenz der Stiftungen verbessert wird: Davon ist im Arbeitsprogramm keine Rede.

Einer weiteren Öffnung bzw Mobilisierung sind insofern Grenzen gesetzt, als bereits eine Öffnung für gemeinnützige Zwecke vorgesehen ist.

6. Einschätzung Österreich in Europa und der Welt

Österreichische Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2018:

Die Hauptschwerpunkte bestehen neben den aktuellen Themen Sicherheit, Außengrenzschutz und Asylwesen ausschließlich in Wirtschaftsthemen. „Österreich als Wirtschaftsstandort und Kulturland“, die europäische Industriepolitik und die Digitalisierung bilden die Kernthemen während der Ratspräsidentschaft. Trotz des Bekenntnisses zu Wohlstand am Beginn des Kapitels 6 fehlt der Fokus auf Beschäftigung, Soziales und Verbraucherstandards.

Handelspolitik:

Die Regierung bekennt sich zu Transparenz bei der Verhandlung neuer Handelsabkommen. Darüber hinaus sind jedoch keine inhaltlichen Änderungen zur bisher vertretenen Freihandelsphilosophie wie der verbindlichen Aufnahme von ILO-Kernarbeitsnormen, Umweltstandards oder ähnlichen Anliegen der Zivilgesellschaft erkennbar. BREXIT und die neue Situation durch die Wahlen in den USA werden zwar angeführt; außer neue Handelsabkommen zu schließen, fehlt es jedoch an Überlegungen zu einer adaptierten Strategie aufgrund der neuen Rahmenbedingungen.

EU-Migrationspolitik:

Bezüglich der Migrationskrise will sich die Regierung für eine Lösung in allen EU-Gremien einsetzen. Was konkret gemeint ist, lässt sich nur über die Kapitel 4.5 „Integration“ und 4.6 „Migration dämpfen“ (Schutz der EU-Außen- und Binnengrenzen sowie Rückkehr-Maßnahmen bzw -Projekte) erahnen. Auf europäischer Ebene soll ein „robustes europäisches Asylsystem“ aufgebaut werden.

Analysen und Pläne zur Bekämpfung der Fluchtursachen fehlen jedoch. Hilfreich wären beispielsweise ein EU-Wiederaufbau-, ein Wirtschaftsförderungs- und Beschäftigungs-Programm für die zerstörten Kriegsgebiete. Eine EU-Außenpolitik, die sich aktiv der Beendigung von Konflikten widmet, wird ebenfalls nicht angeführt – die Regierung will sich jedoch im Rahmen des OSZE-Vorsitzes diesem Thema widmen.

BREXIT und Türkei-Partnerschaft:

Die Verhandlungen über einen Austritt Großbritanniens sollen von BKA und BMEIA unter Einbindung aller Ressorts geführt werden. Die Prinzipien des Binnenmarkts sollen dabei nicht in Frage gestellt werden. An dieser Stelle ist jedoch anzumerken, dass Österreich selbst eine Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit (siehe Kapitel 1.11) vorsieht. Großbritannien könnte sich im Rahmen der Verhandlungen auf die Forderung Österreichs berufen und ebenfalls Beschränkungen auf dem britischen Arbeitsmarkt verlangen.

Eine maßgeschneiderte Partnerschaft der EU mit der Türkei ist zu begrüßen. Voraussetzung für den Beginn von Verhandlungen muss jedoch die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und demokratischer Grundprinzipien sein.

7. Finanzierung und Gesamtwirtschaftliche Effekte

Über die Periode werden kumulierte Kosten von € 4 Mrd für die Umsetzung des Regierungsprogrammes angesetzt. Nach Gegenrechnung von unterstellten Selbstfinanzierungseffekten durch günstigere Konjunktur und Beschäftigung im Volumen von € 1,2 Mrd bleiben € 2,8 Mrd Nettokosten. Dies bedeutet pro Jahr ein offenes Gegenfinanzierungsvolumen von rund € 700 Mio.

Einschätzung:

Die finanziellen Auswirkungen wurden nicht einzeln und nicht nach Jahren dargestellt. Dies macht eine Beurteilung schwierig. Zudem sind manche Maßnahmen zeitlich befristet, andere entfalten erst später ihre Wirkung (zB kalte Progression). Bei einigen Maßnahmen ist die genaue Ausgestaltung noch offen, insofern können die Kosten, je nachdem, wie die endgültige Regelung aussieht, variieren (zB Beschäftigungsbonus).

Derzeit helfen die gute Beschäftigungsentwicklung und das niedrige Zinsniveau beim Budgetvollzug, denn diese haben Minderausgaben (niedrigerer Bundeszuschuss bei Pensionen, höhere AIV-Einnahmen, geringerer Schuldendienst) zur Folge. Das Budgetdefizit könnte 2016 neuerlich niedriger ausfallen als veranschlagt. Dies schafft auch eine günstigere Ausgangsbasis für die Folgejahre. Allerdings ist unklar, inwieweit dieser Effekt schon bei den unterstellten € 1,2 Mrd Selbstfinanzierung berücksichtigt wurde. Eine Arbeitsgruppe aus Bund/Ländern (Maßnahme 5.2 „Zuständigkeiten bündeln“) soll die Förder- und Verwaltungseffizienz mit „Spending Reviews“ verbessern, mit dem Ziel ab 2018 € 1 Mrd einzusparen.

In Summe ist die Gegenfinanzierung nicht nachvollziehbar und erscheint übertrieben ambitioniert. Jedoch bringt das Verschieben der Beschlussfassung des Finanzrahmens auf Herbst einerseits mehr Klarheit über die budgetäre Ausgangslage, andererseits auch mehr Zeit für die Konzeption von Einsparungsmaßnahmen. Inwieweit nach gerade vollzogenem Abschluss des Finanzausgleichs die Bundesländer zu Zugeständnissen bereit sind, bleibt offen.